

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau und Mohnl.

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Mohnl u.a. betreffend
Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich;
LT-354/A-1/48

Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Mohnl u.a. angeschlos-
sene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzentwurfes lautet:

"Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes"

2. Im Einleitungssatz werden die Worte "Die Geschäftsordnung des
NÖ Landtages" durch die Worte "Das Geschäftsordnungsgesetz"
ersetzt.

3. Nach Z.3 werden folgende Z.3a und 3b eingefügt:

"3a. Im § 26 Abs.1 wird folgende Z.11a eingefügt:

'11a. Aktuelle Stunden,'.

3b. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

§ 35a

Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag eines Abgeordneten findet in den Sitzungen des Landtages eine Aktuelle Stunde statt. Ein derartiger Antrag bedarf der Unterstützung durch Unterfertigung von mindestens sechs Abgeordneten. Die Unterfertigung hat eigenhändig zu erfolgen. Die Aktuelle Stunde dient der Besprechung von Themen, die von allgemeinem Interesse im Bereich des Landes Niederösterreich sind; abgesehen von Anträgen zur Geschäftsordnung und der Beschlußfassung über solche Anträge, dürfen daher dabei weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf nur für die nächste Sitzung gestellt werden und muß spätestens zweiundsiebzig Stunden vor der Sitzung des Landtages, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich in der Landtagsdirektion eingebracht werden. In diese Frist sind Samstage, Sonn- und Feiertage nicht einzurechnen. Im Antrag ist das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben. Ein Antrag, der nicht zeitgerecht gestellt wird, oder nicht ausreichend unterstützt ist sowie Anträge, in denen mehrere Themen oder kein Thema angegeben werden, sind dem als ersten Antragsteller unterfertigten Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht; diese Bestimmung gilt, wenn bereits zwei Anträge eingebracht wurden, sinngemäß für die fol-

genden Anträge. Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde können bis zu Beginn der Landtagssitzung, in der die Aktuelle Stunde durchgeführt werden soll, zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist vom Präsidenten dem Landtag mitzuteilen, über die Mitteilung findet keine Debatte statt. Der Präsident hat von jedem gültig eingebrachten Antrag unverzüglich die Abgeordneten abschriftlich in Kenntnis zu setzen; Abgeordnete, die einem Klub angehören, können auch über ihren Klub in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die gültig eingebrachten Anträge sind vom Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge, jedoch kann der Präsident die Reihenfolge ändern.

(4) Die Aktuelle Stunde ist, wenn der Landtag nichts anderes beschließt, am Ende der Sitzung durchzuführen.

(5) Der als erster Antragsteller unterfertigte Abgeordnete erhält zur Darlegung der Meinung der Antragsteller als erster Redner das Wort.

(6) Die Redezeit der ersten Wortmeldung des im Abs.5 genannten Abgeordneten sowie die Redezeit jeder Wortmeldung der Mitglieder der Landesregierung ist auf fünfzehn Minuten, die Redezeit der übrigen Redner auf zehn Minuten beschränkt. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach neunzig Minuten für beendet zu erklären."